

Förderrichtlinie „Lastenräder“

vom 01.07.2019

**im Rahmen
des „Masterplans zur Förderung der Elektromobilität in Augsburg“
sowie des „Masterplans nachhaltige und emissionsfreie Mobilität“**

Förderziele

Das Förderprogramm „Lastenräder“ wurde vom Umweltausschuss der Stadt Augsburg am 06.05.2019 beschlossen (BSV/19/02941).

Es verfolgt verschiedene Ziele der Stadt Augsburg:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (v.a. NO_x) und Feinstäuben im Stadtgebiet als Beitrag zum Luftreinhalteplan der Stadt Augsburg
- Flächendeckende Lärminderung im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Stadt Augsburg zum Wohle der Augsburger Bürgerinnen und Bürger
- Stärkung des Umweltverbundes, Steigerung des Radverkehrsanteils und des ÖPNV-Anteils am Modal Split
- Verlagerung des Lieferverkehrs auf der „letzten Meile“ in der Innenstadt auf Lastenräder

Zudem werden auch die Ziele der Zukunftsleitlinien der Stadt Augsburg und des Stadtentwicklungskonzepts berücksichtigt.

Das Förderprogramm ist Bestandteil des „Masterplans zur Förderung der Elektromobilität in Augsburg“ (BSV/18/01712), der am 26.07.2018 vom Stadtrat beschlossen wurde. Auch der „Masterplan nachhaltige und emissionsfreie Mobilität“ (BSV/18/02084), der am 20.09.2018 vom Stadtrat beschlossen wurde, beinhaltet die Förderung. Das Förderprogramm ist außerdem ein Baustein der Augsburger Agenda für Mobilität, die in der Sitzung des Stadtrats am 17.05.2018 vorgestellt wurde (BER/18/01686).

Die vorliegende Richtlinie regelt Bedingungen, unter denen von 01.07.2019 bis 31.12.2020 eine Förderung beantragt werden kann.

Kurzübersicht

Die folgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände, Fördersummen sowie die Antragsberechtigten der Förderrichtlinie Lastenräder.

Fördertatbestände	Förderung	Maximale Förderhöhe	Antragsberechtigigt	
			Gewerbe*	Privat**
Lastenräder (Neukauf oder Leasing)	25% der Netto-Kosten	750 €	ja	ja
Lastenpedelecs (Neukauf oder Leasing)		1.000 €	ja	ja

* Der Antragstellerbereich „Gewerbe“ enthält: Unternehmen, freiberuflich Tätige und gemeinnützige Organisationen.

** Wohnungseigentümergeinschaften sind ebenfalls antragsberechtigigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Fahrzeuge.....	4
1.1 Gegenstand der Förderung.....	4
1.2 Art und Umfang der Förderung.....	4
2. Antragsberechtigte.....	5
2.1 Antragstellerkreis.....	5
2.2 Erforderliche Nachweise.....	5
3. Verfahren.....	6
3.1 Antragstellung und Bearbeitung.....	6
3.2 Förderzusage.....	6
3.3 Auszahlungsvoraussetzungen.....	7
4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	7
4.1 Rechtsanspruch.....	7
4.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung.....	7
4.3 Doppelförderung.....	7
4.4 Sonstiges.....	8
5. Inkrafttreten und Befristung.....	8

1. Fahrzeuge

1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Lastenräder und Lastenpedelecs.

(1) Förderfähige Fahrzeugtypen

Gefördert wird die Neubeschaffung von ein- oder mehrspurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h), die mindestens eine Gesamt-Zuladung von 125 kg (inkl. Fahrergewicht) ermöglichen und eine Transportfläche als integralen Bestandteil der Rahmenkonstruktion vor oder hinter der Fahrerin bzw. dem Fahrer vorsehen.

Nicht förderfähig sind u.a. nachträglich vorgenommene Umbauten, S-Pedelecs (zulassungs- und versicherungspflichtig), sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich).

(2) Förderfähige Nutzung

Lastenräder und Lastenpedelecs können für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke oder auch für private Nutzung genutzt werden.

(3) Förderfähige Anschaffungsart, Haltedauer und Anmeldung

Gefördert werden:

- Neukauf von Lastenrädern/-pedelecs
- Leasing von neuen Lastenrädern/-pedelecs mit einer Vertragsdauer von mindestens 36 Monaten

Die Haltedauer aller Lastenräder muss mindestens 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags (s. Ziff. 3.3). Für Leasingfahrzeuge beginnt die Haltedauer mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages.

1.2 Art und Umfang der Förderung

(1) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 25 % der Anschaffungskosten bzw. der Leasingkosten über 36 Monate (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von:

- 750 € für Lastenräder
- 1.000 € für Lastenpedelecs

(2) Maximale Förderanzahl

Pro Antragsteller können im Förderzeitraum (s. Ziffer 5) jeweils bis zu drei Fahrzeuge gefördert werden.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragstellerkreis

(1) Antragsberechtigt sind:

- Gewerbebetriebe und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Augsburg
- In der Stadt Augsburg ansässige freiberuflich tätige Personen
- Gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz und Wirkungskreis in Augsburg
- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz und Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) mit Grundstück in Augsburg

(2) Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden, sowie deren Tochtergesellschaften.

2.2 Erforderliche Nachweise

Als Nachweis für

(1) Gewerbetreibende

ist ein aktueller Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Augsburg existiert.

(2) Freiberuflichkeit

ist ein Nachweis in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Betriebsstätte in der Stadt Augsburg führt (z.B. Mietvertrag o.ä.).

(3) Gemeinnützigkeit

ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie erforderlich.

(4) Privatpersonen

ist eine Kopie des Personalausweises erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Wohnsitz in Augsburg ist.

(5) Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

ist eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung (sofern vorhanden), ein aktueller Grundbuchauszug, aus dem hervorgeht, dass das Grundstück der WEG, auf dem die Maßnahme umgesetzt wird, in Augsburg gelegen ist sowie eine Bestätigung der Hausverwaltung, dass der Beschluss der WEG nicht angefochten wurde, erforderlich.

(6) Geteilte Nutzung

ist eine Bestätigung über die Nutzungsgemeinschaft von insgesamt drei Personen erforderlich, in der die/der Antragsteller/in als Eigentümer/in genannt ist.

3. Verfahren

3.1 Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die Förderung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist bei der

Stadt Augsburg - Umweltamt

Schießgrabenstraße 4

86150 Augsburg

E-Mail: lastenrad@augzburg.de

oder im Internet unter www.augzburg.de/lastenrad erhältlich bzw. online auszufüllen.

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 0821/324-7322 erhältlich.

(2) Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter den o. g. Adressen online, per Mail oder per Post einzureichen. Der Antrag wird nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Sofern Privatpersonen sowie Wohnungseigentümergeinschaften nachweisen, dass sie sich das Fahrzeug teilen (s. Ziffer 2.2 Absatz 6), werden diese bevorzugt behandelt. Die Bevorzugung besteht darin, dass für solche Antragsberechtigte die Hälfte der gesamten Fördersumme, also 50.000 Euro, bis 31.01.2020 reserviert bleiben. Sofern diese Mittel bereits früher ausgeschöpft sind, kann auf das Kontingent für die anderen Berechtigten zurückgegriffen werden. Stehen ab dem 01.02.2020 noch Restmittel aus dem reservierten Kontingent zur Verfügung, können diese auch an andere Berechtigte ausgeschüttet werden.

(3) Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung

Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 2.2 aufgeführten Nachweise beizufügen.

(4) Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmebeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrags für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Des Weiteren darf der Kauf- oder Leasingvertrag erst nach Bekanntgabe der Förderzusage geschlossen werden.

3.2 Förderzusage

(1) Die Stadt Augsburg prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Ist dies der Fall und sind noch Fördermittel vorhanden (s. Ziffer 2.2 Absatz 2), erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Förderzusage. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie die Einreichung der entsprechenden Nachweise müssen innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Förderzusage erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(3) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

3.3 Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrags ist eine Kopie desselben inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder die Kopie eines Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt (online oder Kontaktadresse s. Ziffer 3.1 Absatz 1) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Rechtsanspruch

(1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Augsburg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, geleistete Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

4.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Lastenrads/-pedelecs ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags förderunschädlich zulässig. Für Leasingfahrzeuge beginnt die 3-Jahresfrist mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

4.3 Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Freistaats Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Augsburg gefördert werden. Pro Fahrzeug ist nur eine Förderung möglich. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

4.4 Sonstiges

(1) Über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, ab dem Erhalt der Fördermittel für drei Jahre den mit der Förderzusage mitgeschickten Aufkleber auf dem/n Förderobjekt/en sichtbar anzubringen.

(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.

(4) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

5. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2019 in Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2020 beim Umweltamt (Adresse s. Ziff. 3.1 Absatz 1) eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.